

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

57 (16.10.1885)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 68960. R. Geldlieferscheine zu Ablieferungen an die Eisenbahnhauptkasse.	Nr. 69243. B. Betriebssichere Beschaffenheit zc. der Wagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 68881. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 69469. B. Rückleitung leerer Personenwagen.
Nr. 70369. B. Kurs des Zugs 662 im Winterdienst.	Nr. 70681. B. Eisternenwagen.
Nr. 69653. B. Gültigkeitsdauer der kombinirbaren Rundreisebillete nach der Schweiz.	Nr. 69424. B. Beschaffung von Verladegeräthschaften.
Nr. 70232. B. Einführung neuer Billetformen u. Farben.	Nr. 69821. B. Verzeichniß der Maximalradstände der Eisenbahnfahrzeuge.
Nr. 68516. B. Erlassung des Frankaturzwangs.	Nr. 70009. R. Behandlung der à Conto-Zahlungen in den Kassentagebüchern.
	Nr. 69654. B, Nr. 69655. B. und 69660. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 68960. R. Die Geldlieferscheine zu Ablieferungen an die Eisenbahnhauptkasse betreffend.

Um die ziffermäßige Uebereinstimmung der in den Scontrobüchern der Stationskassen auf Schweizer Gebiet und längs der Schweizer Grenze erscheinenden Ablieferungen von Frankengeld an die Eisenbahnhauptkasse oder an andere Stationskassen mit den korrespondirenden Einträgen dieser letztern Kassen sicherzustellen, ist es nöthig geworden, den Sortenzetteln auf der Rückseite der bisherigen Geldlieferscheine (Impr. b. Nr. 29 $\frac{1}{2}$), soweit solche für die eingangserwähnten Kassen in Verwendung kommen, die Einrichtung zu geben, daß das Frankengeld nicht in seinen einzelnen Positionen in Mark umgewandelt, sondern als solches getrennt zusammengestellt und erst dessen Summe, übereinstimmend mit dem Scontrobuch, in der Markwährung dargestellt wird.

Es werden zu diesem Zwecke zwei weitere Formulare von Geldlieferscheinen ausgegeben und mit besonderer Nummer in die Impresenbedarfsliste aufgenommen werden.

Das eine Formular, Impr. b. Nr. 29 $\frac{1}{2}$ a, ist für diejenigen Stationskassen bestimmt, welche Gold und Silber der Frankenvährung in ihrem Scontrobuch nachzuweisen haben, somit für alle Stationen auf Schweizer Gebiet mit Güterdienst, ferner für die Personenstationskassen Basel und Schaffhausen, endlich für jene Kassen, welche ihre Scontrobücher nach dem

Muster jener auf Schweizer Gebiet zu führen haben, dormalen die Güterstationskasse Waldshut und die Stationskasse Erzingen.

Das andere Formular, Impr. b. Nr. 29 $\frac{1}{2}$ b, verwenden die im §. 24 Ziffer 2 der Stationskasseninstruktion bezeichneten Stationen mit Güterdienst längs der Schweizer Grenze, bei welchen Frankengold zum Finanzministerialkassenkurs wie zum Börsenkurs, und Frankensilber zum sogenannten Pariwerth vorkommen kann, und die gemäß §. 24 Ziffer 11 der erwähnten Instruktion nur über die eingegangenen und abgelieferten fremden Goldmünzen Scontrobücher zu führen haben.

Auch diese letztern Stationen haben von nun an allmonatlich auf den 6. ihr Scontrobuch an das diesseitige Rechnungsbureau zur Prüfung vorzulegen, jedoch nur dann, wenn im Vormonat wirklich fremde Goldmünzen bei ihnen vorgekommen sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Das letztere Formular ist ferner auch von den längs der Schweizer Grenze gelegenen Personenstationskassen am Sitze der Betriebsinspektoren, welche Frankengold zum Finanzministerialkassenkurs und Frankensilber zum Pariwerth führen, zu verwenden. Bei der Rubrik „Werth der Frankensumme des Goldes in Mark laut Scontrobuch“ haben diese Stationen jeweils noch den der Umrechnung zu Grunde liegenden Kassenkurs beizusetzen.

Die übrigen Stationen längs der Schweizer Grenze zc. (§. 24 Ziffer 2), welche nicht mit Güterdienst befaßt sind und kein Scontrobuch zu führen haben, bedienen sich des bisherigen Lieferscheinformulars, führen aber, unter entsprechender Aenderung des Vordrucks, das abgelieferte Frankensilbergeld unmittelbar unter dem fremden Gold, also gänzlich getrennt von dem deutschen Gelde, auf.

Die in Absatz 3 und 4 bezeichneten Kassen haben die ihnen zugehenden neuen Formulare alsbald in Verwendung zu nehmen und die noch vorräthigen Lieferscheine bisheriger Art sofort an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden. Künftiger Bedarf ist auf dem Wege der geordneten Impressenbestellung zu beziehen.

Alle übrigen badischen Stationen, bei welchen (sofern nicht für einzelne eine Ausnahme besonders von hier aus gestattet ist) gemäß §. 24 Ziffer 1 und 4 der Stationskasseninstruktion an den Personenschaltern nur fremde Goldmünzen nach Maßgabe des von Großh. Finanzministerium festgesetzten Kassenkurszettels, an den Güterschaltern hingegen überhaupt keine fremden Geldsorten angenommen werden dürfen, bedienen sich der Lieferscheine nach bisheriger Einrichtung.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Vereinskartenliste.

Nr. 68881. G.D. Die 5. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Mai 1885 ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 70369. B. Vom 20. Oktober d. J. ab wird Zug 662 ab Offenburg hinter Zug 46 zurückgestellt und verliert den bisherigen Halt in Bühl.

In den Dienstfahrplänen ist der Zug deshalb wie folgt handschriftlich abzuändern:

Offenburg	ab 7 ³⁰	Abends,
Appenweier	an 7 ⁵⁰	"
	ab 8 ²⁰	"
Dos	an 9 ²⁹	"
	ab 9 ³⁵	"

Ferner ist bei Zug 46 die Ueberholung des 662 in Appenweier zu streichen.

Personenverkehr.

Nr. 69653. B. Im Kursbuch für die badischen Eisenbahnen zc. ist auf Seite 127 unter Ziffer 3 Abs. 3 der letzte Satz: „Die Gültigkeitsdauer der letztern zc.“ zu streichen.

Nr. 70232. B. In Ergänzung der diesseitigen Verfügung vom 19. September or. Nr. 63972. B. (Verordnungsblatt Nr. 50) wird bemerkt, daß auch die nach Maßgabe der Bestimmungen unter §. 49 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. zur Ausgabe gelangenden Zuschlagbilletts zu jenen Billetsorten zu rechnen sind, welche vom 1. Januar k. J. ab in der bisherigen Form nicht mehr zur Ausgabe gelangen dürfen und für welche daher gleichfalls Erfahbedarf anzufordern ist.

Güterverkehr.

Nr. 68516. B. Der Firma Ph. Gund in Mannheim ist für ihre Fischsendungen nach Stationen deutscher Eisenbahnen der im §. 53 des Betriebsreglements vorgesehene Frankaturzwang erlassen worden.

Wagensache.

Nr. 69243. B. In der Sammlung von Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den

Uebergang der Wagen ist unter Abschnitt C. III (Seite 52) folgendes nachzutragen:

3a Dänische Staatsbahnen.

Auf die Bahnstrecken Lunderkov—Esbjerg—Holstebro—Standerborg—Herning und Braminge—Ribe werden Wagen mit größerer Belastung als 10000 kg nicht zugelassen.

Nr. 69469. B. Durch die vielfach übliche Benützung der Güterzüge zur Versendung leerer Personenwagen, bei Rückleitung nach den Stationierungsorten oder bei Rückkehr aus der Hauptwerkstätte sind diese Wagen durch das Manövern in schweren Güterzügen häufig Beschädigungen ausgesetzt und müssen unnötig lang unterwegs sein, bis sie ihre Bestimmungstation erreichen. Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß in gleicher Weise, wie die Rückleitung fremder Personenwagen mit Güterzügen durch Verfügung Nr. 74556. B., Verordnungsblatt 1879 Seite 245 unterfagt wurde, auch zur Versendung diesseitiger leerer Personenwagen eigentliche Güterzüge nur, wenn besondere Umstände dies nöthig machen, benützt werden sollen, im Uebrigen aber die Rückleitung möglichst mit Personenzügen erfolgt, bei welchen auf der berührten Strecke eine Verstärkung der Zugsausrüstung an und für sich wünschenswerth ist.

Nr. 70681. B. In der Dienstsanweisung I zum Badischen Gütertarif ist unter Ziffer 12 (S. 8) nachzutragen: Wagen der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover:

Nr. 50311 und 50313.

Materialsache.

Nr. 69424. B. Die bei einigen Stationen versuchsweise gebrauchten U-Eisen von 20 cm Breite zum Verladen von Fahrzeugen auf Eisenbahnwagen von festen Rampen aus haben sich, soweit dies bis jetzt beurtheilt werden kann, als zweckmäßig erwiesen und ist beabsichtigt noch andere Stationen mit solchen Verladeeisen auszurüsten.

Es werden deshalb diejenigen Stationen, bei welchen häufiger Fahrzeuge zu verladen sind, und bei welchen die örtlichen Verhältnisse derart liegen, daß die Benützung solcher Verladeeisen geeignet erscheint, beauftragt, die Zuweisung derselben zu beantragen.

Nr. 69821. B. Im Verzeichniß der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen Maximalradstände der Eisenbahnfahrzeuge ist unter lfd. Nr. 17 folgende Aenderung handschriftlich auszuführen:

a. In Spalte 1 ist statt: „Saalfeld—Eichicht“ zu setzen:

„Saalfeld—Probstzella“.

b. Hinter „Egersburg—Ilmenau“ ist nachzutragen in Spalte 1: „Arnstadt—Ritschenhausen“.

„ 2, 4, 6 und 8: „5,5 m“,

„ 3, 5, 7 und 9: „unbeschränkt“.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 70009. R. Die Stationskassen werden in Abänderung der bisherigen Vorschrift der Stationskasseninstruktion, wonach die der Hauptkasse aufgerechneten à Conto-Zahlungen erst nach Rückkunft der von der Eisenbahnhauptkasse anerkannten Aufrechnungsverzeichnisse im Kassentagebuch in der dafür bestimmten Spalte auszutragen und als Ablieferungen zu buchen waren, hierdurch angewiesen, diesen definitiven Eintrag in der Folge gleichzeitig mit der Absendung des Aufrechnungsverzeichnisses sammt zugehörigen Belegen an die Eisenbahnhauptkasse in den durch §. 42 Abs. 1 der Instruktion bestimmten Terminen zu bewirken.

In §. 4 der Stationskasseninstruktion Abs. 1 Seite 3 von unten ist zu setzen, statt: „Anerkennung durch“ „Aufrechnung an“,

und im §. 16, vorletzter Absatz, statt: „als auch die von der Hauptkasse noch nicht anerkannten“, „als auch die an die Eisenbahnhauptkasse noch nicht aufgerechneten à Conto-Beträge“.

Mittheilungen.

Nr. 69654. B. Nach einer Mittheilung der Direktion der königlich Ungarischen Staatseisenbahnen ist die Bahnstrecke Mezstür—Türkeve mit den Stationen Puszta—Türpásztó und Türkeve dem Gesamtverkehr übergeben worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnisse ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 69655. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der königlich Bayerischen Verkehrsanstalten ist die 6 km lange schmalspurige Lokalbahn Eichstätt (Bhf.)—Eichstätt (Stadt) mit den Halteplätzen Wasserzell, Nebdorf und Hofmühle, der Ladestelle Schlagbrücke und der Station Eichstätt (Stadt) dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Von den genannten Stationen ist die Station Eichstätt (Stadt) für den Personen- und Güterdienst eingerichtet; die Ladestelle Schlagbrücke dient dem Personen- und Wagenabgabeverkehr, während die übrigen Halteplätze nur für den Personenverkehr bestimmt sind.

Im Koch'schen Stationsverzeichnisse ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 69660. B. Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Eisenbahndirektion ist die dieser Verwaltung gehörende, 20,80 km lange Strecke Althorn—Wechta dem Betriebe nach Maßgabe der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung übergeben worden; der Vieh- und Stückgutverkehr ist jedoch auf der neuen Strecke vorläufig noch nicht eingeführt.

Im Koch'schen Stationsverzeichnisse ist hievon Vormerkung zu machen.